

Öffentliche Zustellung

nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Herrn **Krystian Kamil Rachel**, geb. am **06.08.1990** in **Sycow**, mit Hauptwohnsitz zuletzt gemeldet in **Kasseler Str. 16, 34281 Gudensberg**, habe ich mit Verfügung vom 11.01.2021 die Fahrerlaubnis entzogen (Wirkung der Aberkennung des Rechts von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen).

Da sich der Genannte unbekanntem Ort aufhält, konnte keine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erfolgen, so dass die Zustellung öffentlich erfolgen muss.

Der Bescheid kann montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Führerscheinstelle (Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze), Behördenzentrum, Gebäude 1, Zimmer 033) vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) nach erfolgter Terminabsprache abgeholt werden. Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Es wird daraufhin gewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- FB 30.5.2b – 195380

Homberg (Efze), 11.01.2021

Im Auftrag

gez. i.V. Schwalm